

Tagesordnung

1. Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.01.2018, 1/18
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 03.04.2018
5. Löschungserklärung, Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, EZ. 3645 – Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Altlichtenwarth
6. Vergabe von Förderungen und Subventionen an örtliche Vereine
7. Ausleihungen/Darlehen bei der Raiffeisenbank; Anpassung der Zinssätze
8. Ankauf von Essenkassetten und Tragekörbe für „Essen auf Rädern“ durch die Gemeinde; Auftragsvergabe
9. Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule; Zusatzvereinbarung zu EVN-Lichtservice
10. Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999, zwischen „NÖ Straßendienst“ und „Gemeinde“
11. Ausschreibung eines Dienstpostens zur Aufnahme eines Gemeindebediensteten (Außendienst) mit 40 Std./Woche per 1. Juli 2018
12. NÖ Bestattungsgesetz 2007; Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.12.2013
13. Vermietung von Geschäftsräumen im Amtshaus an die Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth; Genehmigung des Mietvertrages
14. ABA Altlichtenwarth, BA 05 – Anpassung Kläranlage – Neuerrichtung mech. Vorreinigung – Auftragsvergaben
15. Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“
16. Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „ABA–BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“
17. Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „Errichtung Altstoffsammelzentrum“
18. Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde
19. Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/17, im Amtshaus
20. Sanierung und Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus
21. Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden – IVW3; Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 22.03.2018, IVW3-A-3160101/008-2018, und Setzung von Maßnahmen
22. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 17.04.2018; Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 durch den Prüfungsausschuss
23. Jahresrechnungslegung 2017; Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung
24. Anfragen und Anregungen der Mandatäre

ERLEDIGUNG:

zu Punkt 1 - Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister als Vorsitzender begrüßt alle Erschienenen, stellt fest, dass sämtliche Gemeinderäte ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurden, die Beschlussfähigkeit gegeben ist und eröffnet die Sitzung.

zu Punkt 2 - Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 10.01.2018, 1/18

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 10.01.2018, lfd. Nr. 1/18, wird einstimmig genehmigt und unterfertigt.

zu Punkt 3 - Bericht des Bürgermeisters

a) Absuchen von Gemeindegrundstücken mit Metalldetektor

Herr Florian Biskup, wh. Altlichtenwarth, Kreuzäckergasse 467, und Herr Josef Mauer, wh. Altlichtenwarth, Kindergartenstraße 232, haben beim Bürgermeister bezüglich einer Bewilligung zum Absuchen von Gemeindegrundstücken mittels eines Metalldetektors angefragt.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird den Herren Florian Biskup und Josef Mauer vom Gemeinderat einstimmig die grundsätzliche Erlaubnis zum Absuchen von Gemeindegrundstücken mittels Metalldetektor erteilt. Diese Tätigkeiten dürfen jedoch nur unter steter Beachtung des „Bundesgesetzes betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG)“ erfolgen. Eine Erkundigung über die genauen Einschränkungen und anschließende Mitteilung an Herrn Florian Biskup und Herrn Josef Meier soll erfolgen.

b) Fa. APG - Ersatzneubau-Weinviertelleitung

Am 15.03.2018 fand eine Information von Vertretern der APG im Gemeindeamt statt.

Mit Bescheid vom 20. Februar 2018, RU4-U-768/057-2017, wurde dieses Vorhaben unter Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen genehmigt. Dieser Bescheid war, beginnend mit 01. März 2018, für 8 Wochen in allen Standortgemeinden sowie beim Amt der NÖ Landesregierung zur öffentlichen Einsicht aufzulegen und das Edikt über Bescheidzustellung und Bescheidkundmachung auf der Amtstafel auszuhängen. Die Einspruchsfrist endete am 12.04.2018.

Der allgemeine Baubeginn erfolgt voraussichtlich im Herbst 2019, der Wegebau zur Anlagenerschließung im Oktober 2019. Die Überweisung der mittels Dienstbarkeitsübereinkommen vereinbarten Entschädigungsbeträge (Einmalzahlung) an die Gemeinde ist für Mitte des Jahres 2019 vorgesehen.

c) WLAN auf öffentlichen Plätzen

Gemeinden können einfach und unbürokratisch einen Förderantrag für WLAN auf öffentlichen Plätzen stellen. Antragsberechtigt für einen „Gutschein“ mit einer Förder-summe von bis zu 15.000,- Euro sind Gemeinden und Gemeindeverbände. Damit können bis zu 100 Prozent der Kosten abgedeckt werden, es gibt also keinen verpflichtenden Eigenbeitrag. Die Förderung bezieht sich auf Installations- und Gerätekosten, die laufenden Kosten sind für mindestens drei Jahre von der Gemeinde zu tragen. Der Fokus der Hotspots liegt auf öffentlichen Plätzen (Rathäuser, Bibliotheken, Schulen, Gesundheitszentren, Parks, Museen, ...).

Diesbezüglich findet am Mittwoch, 02.05.2018, um 15,00 Uhr, im Gemeindeamt eine Vorstellung und Besprechung statt. Die Gemeindemandatäre werden vom Bürgermeister zur Teilnahme eingeladen.

d) Swiercz Alexander – Aufnahme als Aushilfsarbeiter ab 02.05.2018

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters, dass Herr Alexander Swiercz ab 02.05.2018 auf einen Zeitraum von rund sechs Monaten bei der Gemeinde wiederum als Aushilfsarbeiter beschäftigt wird.

Die Einstufung zur Entlohnung erfolgt wie im vergangenen Jahr nach dem NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz in die Entlohnungsgruppe 4, Entlohnungsstufe 1 zuzüglich 4 %-Sonderzulage und Kinderzulage.

zu Punkt 4 - Bericht des Prüfungsausschusses; Prüfbericht vom 03.04.2018

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 03.04.2018 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der schriftliche Bericht wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Michael Fojna verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde auf Antrag von Obm. GR. Michael Fojna der Prüfbericht vom 03.04.2018 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 5 - Löschungserklärung, Grundbuch 15102 Altlichtenwarth, EZ. 3645 – Wiederkaufsrecht und Vorkaufsrecht zu Gunsten der Gemeinde Altlichtenwarth

Herr Dr. Martin Brait, Öffentl. Notar, Poysdorf, hat mit Schreiben vom 01.03.2018 eine Löschungserklärung betreffend des ob der Liegenschaft EZ. 3645, GB 15102 Altlichtenwarth, einverlebten Wiederkaufsrechtes und Vorkaufsrechtes für die Gemeinde Altlichtenwarth, mit der Bitte um Unterfertigung und Rückmittlung, vorgelegt. Diese Liegenschaft befindet sich derzeit im Eigentum der Eheleute Karl und Hermine Schinnerl, wh. 2144 Altlichtenwarth, Neusiedlerstraße 419.

Auf Antrag des Bürgermeisters erteilt der Gemeinderat einstimmig seine Zustimmung zu nachstehender

Löschungserklärung:

Ob der Herrn Karl Schinnerl, geb. 17.06.1949, und Frau Hermine Schinnerl, geb. 19.10.1951, beide wh. 2144 Altlichtenwarth, Neusiedlerstraße 419, gehörigen Liegenschaft, Einlagezahl 3645 des Grundbuches 15102 Altlichtenwarth, ist in C-LNr. 1 das Vorkaufsrecht und in C-LNr. 2 das Wiederverkaufsrecht für die Gemeinde Altlichtenwarth einverleibt.

Nunmehr erteilt die Gemeinde Altlichtenwarth als Buchberechtigte auf Antrag des Bürgermeisters, vertreten durch den Gemeinderat, ihre ausdrückliche einstimmige Zustimmung dazu, dass auf Grund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Einvernehmen, jedoch nicht auf ihre Kosten die Löschung dieser Rechte ob der Liegenschaft Einlagezahl 3645 des Grundbuches 15102 Altlichtenwarth grundbücherlich einverleibt werden kann.

zu Punkt 6 - Vergabe von Förderungen und Subventionen an örtliche Vereine

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der Beschlussfassung über den Gemeindevoranschlag zwar die Beträge der finanziellen Unterstützungen (Förderungsmittel und Subventionen) an die örtlichen Vereine und Institutionen unter den jeweiligen Ansatzposten bereitgestellt wurden, deren Vergabe jedoch mittels eines eigenen Gemeinderatsbeschlusses zu genehmigen ist.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat eine Auflistung über veranschlagte Förderungsmittel und Subventionen an:

die Ortsmusik, den Kirchenchor, die Röm.-kath. Pfarrkirche, den Sportverein, den Sportverein „Sektion Schach“, den Tennisverein, die Freiw. Feuerwehr, die Rot-Kreuz-Ortsstelle Großkrut, die "Sozialstation Altlichtenwarth", den Seniorenbund, den ÖKB-Ortsverband Altlichtenwarth, das Kulturhaus-Jugendheim, die Jugend, den Büchertreff und die Jagdgesellschaft zur Vorlage.

Nachstehend angeführte Förderungsmittel sind zur Vergabe vorgesehen:

Ortsmusik:

- Jahrespauschale (Förderung) € 600,-

Kirchenchor:

- Jahrespauschale (Förderung) € 600,-
- Subvention für Anschaffungen Musik u. Kirchenchor € 100,-

Röm.kath. Pfarrkirche:

- Übernahme der Betriebskosten-Strom (für Beleuchtung und Heizung) bis zu einer Höhe von € 3.300,-
- Fahrtkostenbeitrag für die Organisten

Sportverein:

- Übernahme der Gemeindeabgaben ca. € 600,-
- Übernahme der Versicherung ca. € 500,-
- Instandhaltung der Kabinen € 200,-
- Jahrespauschale (Förderung incl. Investitionen) € 2.100,-

Sportverein – Sektion Schach:

- Förderung für Anschaffungen € 300,-

Tennisverein:

- Übernahme der Gemeindeabgaben bis zu einer Höhe von € 700,-
- Übernahme der Versicherung ca. € 600,-
- Instandhaltung Tennisanlage € 220,-
- Jahrespauschale (Förderung) € 1.200,-

Feuerwehr:

- Übernahme der Gemeindeabgaben, Betriebskosten, Versicherungen ca. € 4.700,-
- Subvention Instandhaltung Fahrzeuge (Höchstbetrag) € 2.000,-
- Subvention Treibstoffe (Höchstbetrag) € 900,-

- Subvention Instandhaltung Gebäude € 500,-
- Subvention Instandhaltung Alarmeinrichtung € 500,-
- Subvention Freiw. Feuerwehr € 500,-

Rotes Kreuz - Ortsstelle Großkrut:

- Zuschuss für Rot-Kreuz-Mitarbeiter aufgrund ihrer Dienststunden und gefahrenen Einsatzkilometer incl. Beitrag je Einwohner von € 5,30 ca. € 4.700,-

„Sozialstation Altlichtenwarth“:

- LIMA-Förderung – je Teilnehmer und Termin € 3,00

Seniorenbund Altlichtenwarth:

- Jahrespauschale (Förderung) € 290,-

ÖKB – Ortsverband Altlichtenwarth:

- Jahrespauschale (Förderung) € 400,-

Kulturhaus:

- Übernahme der Gemeindeabgaben für Kulturhaus – Jugendheim € 600,-

Kulturhaus:

- Übernahme der sonst. Betriebskosten – Gas und Strom – Höchstbetrag € 1.500,-

Jugend - Jugendheim Altlichtenwarth:

- Subvention Tor € 1.300,-

Jugend - Jugendheim Altlichtenwarth:

- Subvention für Investitionen bis zu einer Höhe von € 200,-

Büchertreff:

- Subvention für Investitionen € 500,-

Jagdgesellschaft Altlichtenwarth:

- Übernahme der sonst. Betriebskosten – Strom ca. € 250,-

Der Gemeinderat genehmigt auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder einstimmig vorstehend angeführte Förderungsmittel und Subventionen an die örtlichen Vereine und Institutionen zur Auszahlung zu bringen bzw. dass einige Ansätze direkt von der Gemeindekasse zur Zahlung übernommen werden.

Silberberg Devils:

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat ein Schreiben der „Silberberg Devils“ betreffend finanzielle Unterstützung der Gemeinde für die Herstellung eines Ausschankwagens zur Verlesung. Die Materialkosten werden mit € 800,- beziffert.

Auf Antrag des Bürgermeisters wird den „Silberberg Devils“ vom Gemeinderat einstimmig eine finanzielle Unterstützung im Jahr 2018 in der Höhe von € 400,- gewährt.

zu Punkt 7 - Ausleihungen/Darlehen bei der Raiffeisenbank; Anpassung der Zinssätze

Die Raiffeisenbank sah sich im Jahr 2013 auf Grund der geänderten Finanzsituation gegenüber den seinerzeitigen Darlehensaufnahmen veranlasst, die Konditionen der indikatorgebundenen Ausleihungen anzupassen und die Zinssätze zu erhöhen.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.07.2013 wurde ab 01.09.2013 von der Raika für alle damaligen Ausleihungen/Darlehen ein höherer Zinssatz, ermittelt durch den 6-Monats-Euribor plus einen Aufschlag von 1,15 %-Punkte und einem Mindestzinssatz von 1,5 % p.a. verrechnet.

Von der Raiffeisenbank wurde auf Grund eines Gespräches zwischen dem Herrn Gef.GR. Dir. Franz Woditschka und Herrn Bgm. Gerhard Eder mit Schreiben vom 19.02.2018 ein Anbot über die Änderung der Sollkonditionen für Ausleihungen vorgelegt.

Ab 01.03.2018 bietet die Raiffeisenbank einen Sollzinssatz wie folgt an:

6-Monats-Euribor plus einen Aufschlag von 1,15 %-Punkte, halbjährliche Anpassung. Der bisher berücksichtigte Mindestzinssatz wird ersatzlos gestrichen. Das ergibt ab 01.03.2018 eine Sollkondition von derzeit 0,88 % p.a. für die Ausleihungen.

Herr Gef.GR. Dir. Franz Woditschka als Geschäftsführer der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth erklärt sich für die weitere Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes für Befangen und verlässt den Sitzungsraum.

Nach abgeführter Debatte stimmt der Gemeinderat dem Antrag von Bürgermeister Gerhard Eder auf Annahme der Darlehenskonditionen (Änderung zu Gunsten der Gemeinde) bei der Raika zur Verrechnung folgenden Sollzinssatzes ab 01.03.2018 einstimmig zu:
6-Monats-Euribor plus einen Aufschlag von 1,15 %-Punkte, halbjährliche Anpassung.

Betroffen sind folgende Darlehen:

3110	Sanierung Kindergarten	3.24	Laufzeit	2004 – 2025
3212	ABA-BA 03	4.24	Laufzeit	2005 – 2036
3113	Schaffung von Bauland	6.24	Laufzeit	2006 –
3219	ABA-BA 03	7.24	Laufzeit	2008 – 2038
3218	ABA-BA 04	8.24	Laufzeit	2008 – 2038
3217	WVA-BA 03	9.24	Laufzeit	2008 – 2038
3114	Straßenausbau 2011	10.24	Laufzeit	2011 – 2022
3220	Altstoffsammelzentrum	11.24	Laufzeit	2011 – 2022
3221	Bodenaushubdeponie	12.24	Laufzeit	2012 – 2032

Gef.GR. Dir. Franz Woditschka nimmt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung wiederum teil.

zu Punkt 8 - Ankauf von Essenkassetten und Tragekörbe für „Essen auf Rädern“ durch die Gemeinde; Auftragsvergabe

Seit 1. Oktober 2017 wird das Menü für „Essen auf Rädern“ vom sozialmedizinischen Betreuungsdienst Hohenau bezogen. Das Menü „normale Portion kostet € 6,50“ und eine „kleine Portion € 6,00“. Die Essenauslieferung erfolgt durch Frau Martha Elend zum Preis von € 2,00 pro Menü.

Das Essen wird in Warmhalteboxen transportiert, welche in dreifacher Ausführung (eine beim Essensbezieher, ein Leergeschirr beim Fahrer und eine für die Vorbereitung des neuen Menüs) je Essensbezieher zur Verfügung stehen sollen. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 den Ankauf von 12 Garnituren Essensboxen für „Essen auf Rädern“ bei der Fa. Kastner zum Preis von 2.532,44 beschlossen. Diese Anschaffung beinhaltet:

12 Stück Suppenschalen, 12 Stück Schalen h 3,5 cm, 12 Stück Schalen h 5,3 cm, 12 Stück Teller 2-geteilt, 2 Stück Traggestelle sowie die dazugehörigen 12 Stück Ober- und Unterteile sowie Deckel und Verschlusschieber.

Gegenwärtig bzw. bereits ab März haben wir 8 Essensbezieher aus Altlichtenwarth. Der sozialmedizinischen Betreuungsdienst Hohenau hat deshalb nach Rücksprache mit dem Herrn Bürgermeister ein Anbot zur Anschaffung zusätzlicher Essensgarnituren bei der Fa. Kastner eingeholt, welches nunmehr zur Beschlussfassung vorliegt. Dieses Anbot beinhaltet:

15 Stück Suppenschalen, 30 Stück Schalen h 3,5 cm, 15 Stück Teller 2-geteilt, 1 Stück Traggestell sowie die dazugehörigen 15 Stück Ober- und Unterteile sowie Deckel und Verschlusschieber. Die Anbotssumme beträgt € 2.916,14 incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Über Antrag von Bgm. Gerhard Eder beschließt der Gemeinderat einstimmig den Ankauf von 15 Garnituren Essensboxen für „Essen auf Rädern“ bei der Fa. Kastner laut deren Anbot vom 05.04.2018 zum Preis von € 2.916,14.

zu Punkt 9 - Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung im Bereich der Volksschule; Zusatzvereinbarung zu EVN-Lichtservice

Die Gemeinde hat mit Schreiben vom 9. Juni 2015 um Überprüfung der Verkehrssicherheit bzw. um Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h im Zuge der Landesstraße L 20 im Bereich der Volksschule ersucht.

Um die Kinder beim Besuch der Volksschule besser abzusichern, wurde am 31.08.2015 eine Verkehrsverhandlung durchgeführt und eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h verordnet. Demnach jeweils 50 m vor dem Schutzweg und 50 m nach dem Schutzweg endet eine 30 km/h Geschwindigkeitsbeschränkung, welche an Schultagen in der Zeit von 07:00 Uhr und 14:00 gilt. Weiters wurde nahe gelegt, im Sinne der Broschüre „Tempo 30 vor Schulen“ auf einer Mindestlänge von 30 m rechtsseitig die Zick-Zack-Markierung oder die Haifischzahnmarkierung anzubringen, wobei im Falle der Annäherungsrichtung aus Großkrut die Markierung entlang des Bordsteines beim südseitigen Gehsteig und im Falle der Annäherungsrichtung aus Hausbrunn die Markierung entlang des Tiefbordes zwischen Parkstreifen und Fahrstreifen zu situieren ist. Weiters ist im Sinne der o.a. Broschüre jeweils vor dem Schutzweg „Schule“ mit 3 - 5-fach überhöhter Schrift anzubringen.

Jedenfalls ist es erforderlich, dass eine Schutzwegbeleuchtung im Sinne der ÖNORM O 1051 nachgerüstet wird und es wird aus Gründen der Sichtverhältnisse auf querende Schulkinder dringend nahe gelegt nordseitig auf Tiefe des Parkstreifens eine Gehsteigvorziehung vorzusehen.

Auf Grund des Ansuchens des Bürgermeisters mit 1. März 2018 wurde von Herrn LR Ludwig Schleritzko mit Schreiben vom 04.04.2018 die Genehmigung zur Ausführung von Nebenanlagen entlang der Landesstraße L 20 durch den NÖ Straßendienst erteilt.

Die Herstellung von Nebenanlagen bei km 44,484 umfasst:

- Herstellung einer Auftrittsfläche für Fußgängerübergang
- Markierung - Schutzweg, Piktogramm und Haifischzähne

Die voraussichtlichen Kosten betragen € 5.000,- und müssen von der Gemeinde finanziert werden. Die fertig gestellten Anlagen sind von der Gemeinde in ihre Erhaltung und Verwaltung zu übernehmen.

Die genannten Leistungen können in das Arbeitsprogramm der Straßenmeisterei eingeplant werden. Eine terminliche Abstimmung der Bauarbeiten kann direkt zwischen der Gemeinde und der NÖ Straßenbauabteilung Wolkersdorf vorgenommen werden.

Der Gemeinderat stimmt einer Herstellung der baulichen Maßnahmen durch den NÖ Straßendienst zur Hebung der Verkehrssicherheit beim Überqueren des Schutzweges einstimmig zu.

Betreffend die Neuerrichtung einer Schutzwegbeleuchtung bringt der Bürgermeister dem Gemeinderat ein Anbot vom EVN-Lichtservice zur Kenntnis. Dieses beinhaltet die Lieferung von 2 Stück Lichtmasten mit Beleuchtungskörper, Fundamente, Aufstellung und Montage, Verfuhr Künettenaushub, Austauschmaterial und Wiederverfüllung, jedoch ohne Grabarbeiten, zu einer Bruttosumme von € 6.031,39.

Der Bürgermeister erklärt, dass er noch mit einer weiteren Firma bezüglich der Beleuchtung ein Gespräch führen wird. Weiters wurde von GR. Manuel Skoumal vorgeschlagen, diesbezüglich auch die Fa. 3H-Handels GmbH - Franz Hans, 2115 Ernstbrunn, Hirschmillerstraße 41, zur Anbotslegung einzuladen.

Die Entscheidung über die Neuerrichtung der Schutzwegbeleuchtung beim Schutzweg wird deshalb vom Gemeinderat einvernehmlich auf eine spätere Gemeinderatssitzung vertagt.

zu Punkt 10 - Vereinbarung über Übernahme der Straßenbaulast hinsichtlich Nebenanlagen gemäß § 15 NÖ Straßengesetz 1999, zwischen „NÖ Straßendienst“ und „Gemeinde“

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des Bürgermeisters mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates auf eine spätere Gemeinderatssitzung vertagt.

zu Punkt 11 - Ausschreibung eines Dienstpostens zur Aufnahme eines Gemeindebediensteten (Außendienst) mit 40 Std./Woche per 1. Juli 2018

Der Bürgermeister berichtet, dass der Dienstnehmer VB Herr Karl Wolf mit 15. Jänner 1997 in den Gemeindedienst eingetreten ist. Herr Karl Wolf wird voraussichtlich mit 31.01.2019 wegen Erfüllung der Voraussetzungen zur Pensionierung das Dienstverhältnis zur Gemeinde beenden und aus dem Dienst ausscheiden.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat nachstehenden Text für die Ausschreibung eines Dienstpostens zur Aufnahme eines/r Gemeindebediensteten (Außendienst) mit 40 Std./Woche ab 1. Juli 2018 zur Kenntnis.

Bei der Gemeinde Altlichtenwarth gelangt die Stelle eines/r

Gemeindebediensteten (Außendienst) mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von 40 Stunden per 1. Juli 2018

zur Besetzung.

Dienstleistungen:

- Allgemeine Arbeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung, dem Kanalnetz und der Abfallbeseitigung
- Vertretung des Klärwärters - Kontrollrundgang in der Kläranlage auch an Wochenenden und Feiertagen
- Betreuung der Straßen und Güterwege
- Winterdienst auf Gemeindestraßen mit selbständiger Entscheidung um 5,00 Uhr früh über notwendige Maßnahmen zur Schneeräumung oder Glatteisbekämpfung
- Ortsbildpflege und Betreuung der Grünanlagen und des Kinderspielplatzes
- Pflege und Instandhaltung öffentlicher Anlagen und Gebäude
- Betreuung des Gemeindefriedhofes
- Arbeiten im Gemeindefriedhof zur Durchführung von Bestattungen und Exhumierungen
- allgemeine Außendienstarbeiten

Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der jeweils geltenden Fassung, vorerst auf eine Probezeit von 6 Monaten und es wird dieses Dienstverhältnis bei zufriedenstellender Dienstleistung anschließend auf unbestimmte Zeit verlängert.

Die Entlohnung erfolgt in der Entlohnungsgruppe 5. Das monatliche Mindestgehalt inklusive allfälliger Zulagen beträgt € 1.978,- brutto. Auf Grund von gesetzlichen Vorschriften und gegebenenfalls durch anrechenbare Vordienstzeiten erhöht sich das angeführte Mindestgehalt. Qualifikation und Berufserfahrung werden berücksichtigt.

Das Beschäftigungsausmaß beträgt 40 Wochenstunden, von Montag bis Freitag. Wenn es der Dienst erfordert (z.B. Wasserleitungs- oder Kanalgebrennen, Winterdienst, Beerdigungen, usw.) kann der/die Bedienstete auch an Samstagen, Sonn- und Feiertagen zu dienstlichen Verrichtungen herangezogen werden.

Allgemeine Anstellungserfordernisse:

- Österreichische Staatsbürgerschaft oder EU-Bürger
- Hauptwohnsitz in der Gemeinde
- einwandfreies Vorleben (Strafregisterbescheinigung - nicht älter als 3 Monate)
- körperliche und geistige Eignung (ärztliche Bescheinigung - nicht älter als 6 Monate)
- abgeleiteter Präsenz- bzw. Zivildienst (bei männlichen Bewerbern)
- Bereitschaft zur Absolvierung der erforderlichen Ausbildungen für den Gemeindedienst (Aus- und Fortbildung im Bereich kommunaler Betriebe wie z.B. Wasser, Abwasser, Abfall, Straßen, ...)
- Tätigkeit bzw. aktive Mitarbeit in den örtlichen Vereinen oder Körperschaften erwünscht
- aktive Mitgliedschaft bzw. Beitritt zur Freiwilligen Feuerwehr ausdrücklich erwünscht

Besondere Anstellungserfordernisse:

- Führerschein der Gruppen B und F (Führerschein C vorteilhaft)
- EDV-Grundkenntnisse (MS Office)
- sicheres Auftreten, Belastbarkeit und Flexibilität
- Teamfähigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit
- Bereitschaft zur Mitarbeit/Mitwirkung bei Veranstaltungen der Gemeinde

Weitere erforderliche Bewerbungsunterlagen:

- Lebenslauf mit Darstellung der bisherigen Tätigkeit
- Geburtsurkunde
- Staatsbürgerschaftsnachweis
- alle Ausbildungs- und Verwendungszeugnisse
- und eine schriftliche Darstellung über die Motivation für die Bewerbung

Die Gemeinde behält sich die Möglichkeit vor, Vorstellungsgespräche oder sonstige fachliche Beurteilungen durchzuführen.

Schriftliche Bewerbungen sind bis spätestens 15. Mai 2018 beim Gemeindeamt einzureichen.

Für Rückfragen stehen Herr Bgm. Gerhard Eder (0664/27 58 405) oder die Bediensteten in der Gemeindekanzlei (02533/801 806) zur Verfügung.

Der Text zur Ausschreibung dieses Dienstpostens wird auf Antrag des Bürgermeisters von den Gemeindemandataren einstimmig genehmigt.

Die Ausschreibung des ab 1. Juli 2018 neu zu besetzenden Dienstpostens der Gemeinde wird mittels Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht.

zu Punkt 12 - *NÖ Bestattungsgesetz 2007; Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 10.12.2013*

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wird auf Antrag des Bürgermeisters mit einstimmigen Beschluss des Gemeinderates auf die nächste Gemeinderatssitzung im Mai 2018 vertagt.

zu Punkt 13 - *Vermietung von Geschäftsräumen im Amtshaus an die Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth; Genehmigung des Mietvertrages*

Der Bürgermeister berichtet, dass die Raiffeisenbank auf Grund dem Nachtrag zum Mietvertrag vom 4. August 1999 eine Mietzinsvorauszahlung bis Dezember 2014 geleistet hat. Ab Jänner 2015 wird ein an die Indexvereinbarungen angepasster monatlicher Mietzins an die Gemeinde entrichtet.

Auf Grund dessen, dass seit dem Umbau der Bankstelle unter Hinzunahme des Foyers mit Wartebereich und Aufstellungsort von Geldausgabeautomat, Kontoauszugsdrucker sowie Überweisungsbox keine Änderung der berechneten Nutzfläche erfolgte und auch eine Erhöhung des Mietzinses per m² angepasst erscheint, wird nachstehender Entwurf eines Nachtrages zum Mietvertrag dem Gemeinderat vorgelegt.

Herr Gef.GR. Dir. Franz Woditschka als Geschäftsführer der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth erklärt sich für die weitere Abhandlung dieses Tagesordnungspunktes für Befangen und verlässt den Sitzungsraum.

NACHTRAG ZUM MIETVERTRAG

zwischen

der **GEMEINDE ALTLICHTENWARTH**, 2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150, vertreten durch die zeichnungsberechtigten Gemeindevertreter, als Eigentümerin und Vermieterin

und

der **RAIFFEISENBANK BERNHARDSTHAL-GROSSKRUT-ALTLICHTENWARTH eGen.**, 2143 Großkrut, Poysdorfer Straße 3 a, vertreten durch **Dir. Franz WODITSCHKA**, als Mieter

Präambel

Die mietende Partei ist aufgrund

- des Mietvertrages vom 21. März 1966, angezeigt beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 22. März 1966 zu BRP 32146/1966,
- des Mietvertrages vom 2. Juni 1977, angezeigt beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 3. Juni 1977 zu BRP 94996/1977,
- der Vereinbarung vom 19. August 1983, angezeigt beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 30. September 1983 zu BRP 157770, und
- dem Nachtrag zum Mietvertrag vom 4. August 1999, angezeigt beim Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien am 9. August 1999 zu BRP 404894,

Mieter der im Erdgeschoss des auf der Liegenschaft EZ. 3612 der KG. Altlichtenwarth errichteten Gebäudes rechts vom Hauseingang befindlichen Räumlichkeiten sowie eines Abstellraumes im unverbürgten Gesamtausmaß von 92 m².

Die Bestandsverträge wurden auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und sind daher nach wie vor aufrecht. Weiters wurde der Mietzins bis Ende 2014 vorausbezahlt. Ab Jänner 2015 erfolgt eine monatliche Entrichtung des Hauptmietzinses an die Vermieterin. Der ab Jänner 2015 zu entrichtende Hauptmietzins hat sich um die Veränderung der für Dezember 2014 veröffentlichten Indexzahl gegenüber der vom Jänner 2000 veröffentlichten Indexzahl erhöht.

Als Bezugsgröße für weitere Zinsanpassungen dient der von der Statistik Austria für Jänner 2015 veröffentlichte Indexzahl. Wenn der Spielraum von 5 % überschritten ist, wird die gesamte Indexsteigerung für die Neuberechnung des Hauptmietzinses herangezogen.

Mit Abschluss dieses Nachtrages zum Mietvertrag erfolgen eine Aktualisierung der Berechnungsfläche des von der Raiffeisenbank genutzten Gesamtausmaßes ihrer Bankstelle sowie eine Anpassung (Erhöhung) des Mietzinses per m².

§ 1 - Mietgegenstand und Ausstattung

Die Vermieterin vermietet dem Mieter den im Amtshaus, 2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150, gelegenen Mietgegenstand mit folgenden Räumlichkeiten und einem Ausmaß von insgesamt 113 m².

Raumwidmung:

Geschäftsräume (Büro-, Beratungs- und Kassenräume), Foyer (Wartebereich, Aufstellungs-ort für Geldausgabeautomat, Kontoauszugsdrucker sowie Überweisungsbox) und Abstellraum (im Keller).

Der Mietgegenstand wurde vom Mieter besichtigt und für den beabsichtigten Mietzweck (auf Grund der bereits bestehenden Vornutzung) für geeignet befunden.

Der Mietgegenstand darf ausschließlich für den vereinbarten Zweck, nämlich Geschäftsräume für Banktätigkeiten, Beratung und Archiv, verwendet werden.

Eine Änderung des Verwendungszweckes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

Sämtliche sonstigen Einrichtungsgegenstände wurden auf Grund der bereits bestehenden Vornutzung vom Mieter installiert.

Funktionsfähige Ausstattung der Vermieterin:

Heizung: Zentralheizungsanlage mit Radiatoren

Sanitäranlagen: Benützung der WC-Anlagen im Erdgeschoss

Liegenschaftsteile, die hier nicht angeführt sind, können nur durch gesonderte schriftliche Vereinbarung Gegenstand des Mietvertrages werden.

§ 2 - Vertragsdauer

Der Vertrag beginnt am 1. Juli 2018, wird auf unbefristete Zeit abgeschlossen und kann von beiden Teilen unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalendermonats aufgekündigt werden.

Die Aufkündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 3 - Mietzins

Der vereinbarte Mietzins ist am 1. jedes Kalendermonats zu entrichten. Bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats muss der Zins am Konto der Vermieterin Bankverbindung - AT92 3222 7000 0430 0018 - eingelangt sein.

Der vereinbarte Mietzins besteht aus

dem Hauptmietzins von monatlich € 4,50 / m²

gesamt daher derzeit

€ 508,50

dem monatlichen Betriebskosten-Akonto, allgemeine Kosten, dzt.

€ 120,00

der gesetzlichen Umsatzsteuer (20%)

€ 125,70

Gesamt:

€ 754,20

Die Aufteilung der Betriebskosten bestimmt sich nach dem Anteil an der Nutzfläche des Gebäudes und beträgt für den Mieter ca. 15,00 %.

Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für Februar 2018 verlautbarte Indexzahl. 115,0. Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage

sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.

1. Der vereinbarte Mietzins ist im Voraus jeweils am Ersten des Kalender-Monats fällig, wobei für die Rechtzeitigkeit der Zahlung das Einlangen maßgebend ist. Bei Zahlungsverzug hat der Mieter Verzugszinsen in Höhe von 6 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, zu bezahlen. Der Mieter haftet der Vermieterin – nach Maßgabe seines Verschuldens – für alle durch die verspätete Mietzinszahlung verursachten angemessenen Kosten und Auslagen.
2. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins (einschließlich Betriebskosten, Abgaben, etc.) ist – ausgenommen im Fall der Zahlungsunfähigkeiten der Vermieterin – ausgeschlossen, soweit sie nicht im rechtlichen Zusammenhang mit dem Mietverhältnis stehen oder gerichtlich festgestellt oder von der Vermieterin anerkannt wurden.
3. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Vermieterin. Für sämtliche Mitteilungen des Mieters an die Vermieterin wird die Schriftform empfohlen.
4. Diese Mietzinsvereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen.

§ 4 - Sonstige Rechte und Pflichten der Vertragspartner

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen wie im besonderen die Elektroleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass der Vermieterin und den anderen Mietern des Hauses kein Nachteil erwächst. Die Behebung von ernsten Schäden des Hauses oder die Beseitigung einer erheblichen Gesundheitsgefährdung obliegt auch innerhalb des Mietgegenstandes der Vermieterin. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen.
2. Kommt der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen. Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters, einschließlich Dienstpersonal etc., zurückzuführen sind.
3. Der Vermieterin obliegt nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard. Innerhalb des Mietgegenstandes betrifft diese Erhaltungspflicht jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung ernster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.
4. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume

hiezuh nach Voranmeldung zu dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Behindert der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an allgemeinen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.

5. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten (Änderungs- oder Errichtungsarbeiten) an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinem oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist, sowie weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist.

Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- oder Entsorgungsleitungen etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen.

6. Der Mieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes der Vermieterin anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige in Schriftform zu erstatten. Lehnt die Vermieterin nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Der Mieter verzichtet hinsichtlich der Investitionen auf jeden über § 10 MRG hinausgehenden Ersatzanspruch; ausgenommen davon sind Ansprüche für Aufwendungen, die gemäß § 3 MRG die Vermieterin hätte vornehmen müssen (§ 1036 ABGB).

In allen Fällen hat der Mieter auf eigene Verantwortung für die rechtzeitige Beschaffung der erforderlichen behördlichen Genehmigungen und sonstigen Unterlagen zu sorgen. Die Arbeiten sind unter Einhaltung der jeweils geltenden Vorschriften von dazu befugten Gewerbetreibenden durchzuführen.

7. Der Mieter hat alle durch die Arbeiten, Änderungen und dgl. der Vermieterin unmittelbar und mittelbar entstehenden Kosten (etwa auch als Folge behördlicher Auflagen) unverzüglich zu ersetzen; dazu gehören auch Aufwendungen für die Reinigung und eine allfällige Entschädigung an jene Personen, deren Rechte anlässlich der Arbeiten beeinträchtigt werden. Ebenso obliegt dem Mieter die ehest mögliche Wiederherstellung beschädigter allgemeiner Teile des Hauses (einschließlich Malerei) auf seine Kosten.

§ 5 - Verbot der Untervermietung

Die gänzliche oder teilweise Untervermietung oder sonstige Überlassung des Bestandobjektes an Dritte ist nicht gestattet.

§ 6 - Kautio

Auf die Einhebung einer Kautio wird verzichtet.

§ 7 - Rückgabe des Mietobjektes

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt in normal abgenützten und brauchbaren Zustand zurückzugeben.

Vor Auszug des Mieters ist eine gemeinsame Begehung von Vertretern des Gemeinderates und des Mieters zur Feststellung von allfälligen Schäden oder notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

Sämtliche Einrichtungsgegenstände werden vom Mieter installiert und wird diesbezüglich ausdrücklich vereinbart, dass diese im Eigentum des Mieters stehen und nach Beendigung des Mietvertrages wahlweise von diesem entfernt oder im Mietgegenstand belassen werden können. Für den Fall, dass die Gegenstände im Mietgegenstand zurückgelassen werden, wird ausdrücklich vereinbart, dass von der Vermieterin keine Ablöse bezahlt wird.

§ 8 - Formgebote

1. Der Mieter verpflichtet sich, eine Änderung seiner Anschrift der Vermieterin unverzüglich bekannt zu geben, widrigenfalls Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift, im Zweifel an die Adresse des Mietobjektes, mit der Wirkung erfolgen, dass sie dem Mieter als zugekommen gelten.
2. Allfällige vor Abschluss dieses Vertrages getroffene schriftliche oder mündliche Vereinbarungen verlieren bei Vertragsabschluss ihre Gültigkeit, sofern sie mit dem Mietvertrag in Widerspruch stehen. Eine Abänderung dieses Vertrags kann nur im Einvernehmen beider Parteien und schriftlich erzielt werden.

§ 9 - Kosten

Die mit dem Abschluss des Mietvertrages entstehenden Gebühren in der Höhe von voraussichtlich € 271,51 trägt der Mieter.

Für Zwecke der Gebührenbemessung wird festgestellt: Der auf den Mietgegenstand entfallende Mietzins einschließlich derzeitiger Betriebskosten, öffentlicher Abgaben, Umsatzsteuer, etc. beträgt monatlich € 754,20, somit für das Jahr € 9.050,40.

Gebührenvermerk:

Bemessungsgrundlage für die Gebühr gem. § 33 TP 5 GebG € 27.151,20

(bei Bestandverträgen auf unbestimmte Dauer:

Jahreswert der wiederkehrenden Leistung mal 3, davon 1%)

Die Gebühr beträgt daher € 271,51

§ 10 - Vertragsausfertigungen

Dieser Vertrag wird in einer Ausfertigung errichtet, wovon die Vermieterin das Original und der Mieter eine Kopie erhält.

Altlichtenwarth, am

Mieter

.....

.....
Bürgermeister

.....
Vizebürgermeister

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

Der gegenständliche Nachtrag zum Mietvertrag wird auf Antrag des Bürgermeisters von den Gemeindefachleuten einstimmig genehmigt.

Gef.GR. Dir. Franz Woditschka nimmt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung wiederum teil.

In diesem Text des Mietvertrages wird der Einfachheit halber nur die männliche Form „für die Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth als Mieter“ verwendet.

zu Punkt 14 - ABA Altlichtenwarth, BA 05 – Anpassung Kläranlage – Neuerrichtung mech. Vorreinigung – Auftragsvergaben

Der Bürgermeister berichtet, dass für das außerordentliche Vorhaben „ABA-BA 05, Anpassung der Kläranlage durch Neuerrichtung einer mechanischen Vorreinigung“ von DI Kraner ZT GmbH, Ingenieurkonsulent für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, eine Ausschreibung vorgenommen wurde.

Diese Ausschreibung gliedert sich in zwei gesonderte Teilbereiche mit folgendem Umfang:

a) Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen

Am Kläranlagegelände soll ein Rechengebäude in Massivbauweise errichtet werden. Für das Gebäude ist ein Trinkwasseranschluss herzustellen. Der Zuleitungskanal zur Kläranlage ist zu erneuern. Für die Bauphase muss die Zuleitung zur Kläranlage umgeleitet werden. Bei den Bauarbeiten ist mit Grundwasserandrang zu rechnen. Die statisch-konstruktive Bearbeitung des Bauvorhabens ist in die Positionspreise einzukalkulieren.

b) Maschinelle Ausrüstung, EMSR-Technik

Liefern und Montieren von 1 Stk. Umlaufrechen inkl. Rechengutpresse mit einer Durchsatzleistung von 15 l/s inkl. Schlosserarbeiten in W 1.4301.

Liefern und Montage von 1 Stk. Rührwerk und 1 Stk. Schlammpumpe inkl. Schlosserarbeiten in W 1.4301 für den bestehenden Eindicker

Lieferung und Montage von 1 Stk. Kunststofferteilschacht inkl. EMSR-Ausrüstung für die Nachrüstung der bestehenden Bodenfilter

Gesamte zugehörige elektrotechnische Ausrüstung der angeführten maschinellen Anlagenteile sowie

Inbetriebnahme, Probetrieb und Dokumentation der Anlagenteile

Zu a) Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen

Von den insgesamt sieben Unternehmen, denen Ausschreibungsunterlagen zugesendet wurden, wurden von zwei Unternehmen Angebote mit folgenden Angebotspreisen vorgelegt (Preisangaben netto exkl. Ust.):

Fa. Leyrer + Graf GmbH., 2320 Schwechat	€	122.103,91
Fa. Konti-Bau GmbH., 3830 Waidhofen/Thaya	€	135.378,04

Nachdem insgesamt 7 Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden und das Verfahren formal wie ein nicht offenes Verfahren abgewickelt wurde (Abgabe in verschlossenen Kuverts, kommissionelle Angebotsöffnung) kann von einem marktüblichen Wettbewerb bzw. von einem marktüblichen Preisniveau ausgegangen werden. Die durchgerechneten Angebote

weisen keinerlei Rechenfehler auf. Auch formale Mängel wurden nicht festgestellt. Der Preisunterschied zwischen Erst- und Zweitbieter beträgt € 13.274,13 bzw. rund 10,8%.

Es wird daher von DI Kraner ZT GmbH vorgeschlagen, die Leistungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Anpassung der Kläranlage ABA Altlichtenwarth BA 05 an die Fa. Leyrer + Graf Baugesellschaft, Ludwig Poihs-Straße 3A, 2320 Schwechat zu einem Gesamtpreis von € 122.103,61 (exkl. 20 % Ust.) zu vergeben.

Zu b) Maschinelle Ausrüstung, EMSR-Technik

Von den insgesamt drei Unternehmen, denen Ausschreibungsunterlagen zugesendet wurden, wurden von allen Unternehmen Angebote mit folgenden Angebotspreisen vorgelegt (Preisangaben netto exkl. Ust.):

Fa. Meisl GmbH., 4360 Grein	€	105.564,91
Fa. Forstenlechner GmbH., 4320 Perg	€	113.746,23
Fa. GIS Aqua Austria GmbH., 3300 Amstetten	€	115.329,94

Nachdem insgesamt 3 Firmen zur Angebotslegung eingeladen wurden und das Verfahren formal wie ein nicht offenes Verfahren abgewickelt wurde (Abgabe in verschlossenen Kuverts, kommissionelle Angebotsöffnung) kann von einem marktüblichen Wettbewerb bzw. von einem marktüblichen Preisniveau ausgegangen werden. Die durchgerechneten Angebote weisen keinerlei Rechenfehler auf. Auch formale Mängel wurden nicht festgestellt. Die Angebote der Firmen sind generell ausgeglichen kalkuliert, der Preisunterschied beträgt € 9.765,03 oder rund 9,3 % zwischen den Angeboten. Der Preisvorteil des Bestbieters ergibt sich sowohl bei der Maschinellen Ausrüstung wie bei der Elektrotechnik aus tendenziell niedrigeren Preisen.

Es wird daher von DI Kraner ZT GmbH vorgeschlagen, die Leistungen für maschinelle Ausrüstung und die EMSR-Technik für die Anpassung der Kläranlage ABA Altlichtenwarth BA 05 an die Fa. Meisl GmbH., Lettental 53, 4360 Grein, zu einem Gesamtpreis von € 105.564,91 (exkl. 20 % Ust.) zu vergeben.

Auf Grund der wesentlich höhere Angebotssummen als in den von DI Kraner ZT GmbH erstellten Kostenschätzungen hat Bgm. Gerhard Eder telefonisch um Erklärung ersucht und vom Büro DI Kraner ZT GmbH ist folgendes e-mail-Schreiben an die Gemeinde ergangen.

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Eder, wie telefonisch besprochen, teile ich ergänzend zu meinem Prüfbericht zur Ausschreibung Folgendes mit:

Gegenüber der von früheren Bauvorhaben abgeleiteten Kostenschätzung für die Erd- und Baumeisterarbeiten sowie die maschinelle und EMSR-Ausrüstung zur Errichtung der Vorreinigung vom 02.02.2017 mit € 128.650,- liegen nunmehr vergleichbare (förderfähige) Kosten von € 175.649,06 vor. Die zusätzlichen Mehrkosten auf die gesamte Vergabesumme von € 122.103,61 (Erd- und Baumeisterarbeiten) und € 105.564,91 (Maschinelle und EMSR-Ausrüstung) betreffen Mehrleistungen, die im Zuge der Ausführungsplanung gemeinsam festgelegt wurden (Ertüchtigung Schlammeindicker, Sanierungsmaßnahmen Bodenfilter, Zaun, etc.).

Die Überschreitung der ursprünglich geschätzten Kosten lässt sich wie folgt erklären:

- *Die Kostenschätzung beruhte auf Erfahrungswerten über Kosten von vergleichbaren Bauwerken im Rahmen von größeren Bauvorhaben. Da nunmehr dieses Bauwerk im wesentlichen ohne weitere größere Baumaßnahmen errichtet werden soll, und dafür zahlreiche*

Professionistenleistungen erforderlich sind, wurden insgesamt die zu erbringenden Leistungen von den anbietenden Baufirmen aufgrund der damit verbundenen größeren Risiken (z.B. Zeitverzögerungen durch Verspätungen bei Professionistenleistungen) deutlich höher bewertet.

- *Es wurden insgesamt 7 Bauunternehmungen zur gegenständlichen Ausschreibung eingeladen (davon 3 örtliche Bauunternehmungen - Fa. Aust-Bau, Großkrut, Fa. ZP-Bau, Schrattenberg, Fa. Eder-Bau, Zistersdorf). Letztlich haben nur 2 größere Bauunternehmungen Angebote gelegt. Das mangelnde Interesse war nach erfolgter Nachfrage auf den relativ hohen Aufwand (zahlreiche Professionistenleistungen) im Vergleich zu den zu erbringenden Leistungen zurück zu führen.*

Zusammenfassend kann nach eingehender Analyse der Situation davon ausgegangen werden, dass eine neuerliche Ausschreibung kein besseres Ausschreibungsergebnis erwarten lässt.

Betreffend meiner Honorarabrechnung wird nochmals angemerkt, dass meine Leistungen als Pauschale unabhängig von der angebotenen Bausumme angeboten wurden, womit sich diesbezüglich keine Mehrkosten ergeben.

Beschlüsse:

Zu a) Erd- und Baumeisterarbeiten inklusive Materiallieferungen

Auf Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erbringung der Leistungen für die Erd- und Baumeisterarbeiten inkl. Materiallieferungen für die Anpassung der Kläranlage ABA Altlichtenwarth BA 05, wie von DI Kraner ZT GmbH vorgeschlagen, an die Fa. Leyrer + Graf Baugesellschaft, Ludwig Poihs-Straße 3A, 2320 Schwechat zu einem Gesamtpreis von € 122.103,61 (exkl. 20 % Ust.) zu vergeben.

Zu b) Maschinelle Ausrüstung, EMSR-Technik

Auf Antrag des Bürgermeisters wird vom Gemeinderat einstimmig beschlossen, den Auftrag zur Erbringung der Leistungen für maschinelle Ausrüstung und die EMSR-Technik für die Anpassung der Kläranlage ABA Altlichtenwarth BA 05, wie von DI Kraner ZT GmbH vorgeschlagen, an die Fa. Meisl GmbH., Lettental 53, 4360 Grein, zu einem Gesamtpreis von € 105.564,91 (exkl. 20 % Ust.) zu vergeben.

GR. Josef Hoch stellt weiters fest, dass bei derartigen Auftragsvergaben ein Skonto-Abzug durchaus üblich ist.

Bgm. Gerhard Eder führt hierzu aus, dass in den vorgelegten Prüfberichten und Preisspiegel ein gewährtes Skonto nicht aufscheint. Er wird jedoch diesbezüglich DI Kraner ZT GmbH bzw. die Auftragsnehmerfirmen kontaktieren.

Herr Gef.GR. Dir. Franz Woditschka als Geschäftsführer der Raiffeisenbank Bernhardsthal-Großkrut-Altlichtenwarth erklärt sich für die Abhandlung der Tagesordnungspunkte 15., 16. und 17. für Befangen und verlässt den Sitzungsraum.

zu Punkt 15 - Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“ bei der Voranschlagserstellung für das Haushaltsjahr 2018 die

Aufnahme eines Bankdarlehens in der Höhe von € 88.000,- veranschlagt wurde. Die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Annuitäten und Zinsen hat über den Gebührenhaushalt (Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr und Wassergebühren) zu erfolgen.

Die Ausschreibung des Darlehens erfolgte über ein Volumen von € 100.000,- und es ist der Voranschlagsansatz entsprechend zu berichtigen bzw. es sind im Rahmen eines NTVA zwei getrennte ao. Vorhaben (Leitungskataster Kanal und Leitungskataster Wasser) zu beschließen.

Da der Leitungskataster sowohl die Wasserversorgung als auch die Abwasserbeseitigung betrifft sind die Kosten laut Bericht über die Gebarungseinschau durch die Abt. IVW3 aliquot auf die beiden Gebührenbereiche aufzuteilen.

Für diese Darlehensaufnahme erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Folgende Banken wurden zur Abgabe einer Darlehenspromesse eingeladen:

➤ NÖ Landesbank-Hypothekenbank	Franz Josef-Str. 17	2130	Mistelbach
➤ Sparkasse der Stadt Poysdorf	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170	Poysdorf
➤ Volksbank Wien	Hauptplatz 11-12	2130	Mistelbach
➤ Raiffeisenbank	Florianigasse 150	2144	Altlichtenwarth
➤ BAWAG PSK	Mitschastraße 8	2130	Mistelbach
➤ Erste Bank der österr. Sparkassen AG	Hauptplatz 1	2130	Mistelbach
➤ UniCredit Bank Austria AG	Hauptplatz 15	2130	Mistelbach

Nachstehende Ausschreibung wurde an die Banken übermittelt:

Darlehensvolumen: € 100.000,-

a) Zuzählung	entsprechend dem Finanzierungsbedarf für das ao. Vorhaben, jedoch bis längstens 31.12.2019
b) Darlehenslaufzeit	endfällig zum 01.10.2044 mit der Möglichkeit zu den Zinsterminen auch vorzeitig zu tilgen
c) Rückzahlung	in 50 halbjährlichen Kapitalraten in der Höhe von jeweils EUR 2.000,00
d) Tilgungsfreier Zeitraum	bis 31.12.2019
e) Tilgungsbeginn	1. Jänner 2020
f) Darlehenstilgung	jeweils fällig zum 01.04. und 01.10.
g) Zinsfälligkeitstermine	jeweils am 01.04. und 01.10.
h) Zinssatzanpassung	Anpassung zu den Fälligkeitsterminen auf Basis 6-Monate-EURIBOR zwei Bank-Arbeitstage vor Zinsperiode
i) Zinssatz	6-Monats-EURIBOR gebundener Zinssatz mit Aufschlag
j)	Während der tilgungsfreien Phase werden nur die jeweils aufgelaufenen Zinsen bezahlt. Die im Zuzählungszeitraum oder tilgungsfreien Zeitraum anfallenden Zinsen sind nicht dem Kapital zugeschlagen.

Bis zur Abgabefrist (19.04.2018 – 16,00 Uhr) sind folgende Angebote eingelangt:

➤ HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG	Hypogasse 1	3100	St. Pölten
➤ Sparkasse der Stadt Poysdorf	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170	Poysdorf
➤ Raiffeisenbank	Florianigasse 150	2144	Altlichtenwarth
➤ UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1	1020	Wien

Die Anbotsöffnung erfolgte am 19.04.2018 um 16,15 Uhr im Beisein von Bgm. Gerhard Eder und Karl Tonner.

Nunmehr liegen folgende Darlehenspromessen vor und der Bürgermeister bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis.

HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG

Die HYPO NOE teilt in Ihrem Schreiben mit, dass es gelungen ist Refinanzierungsmittel im Rahmen eines Globaldarlehens von der Europäischen Investitionsbank (EIB) zu erhalten. Gemäß Vorgabe der EIB können 50 % der Projektkosten durch diese Mittel der EIB finanziert werden. Der verbleibende Teil wird am Interbankenmarkt refinanziert. Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, dass die angebotene Kondition nur bei Gesamtzuschlag aller drei Darlehen (€ 100.000,- für die Erstellung eines Leitungskatasters ABA/WVA, € 250.000,- für Anpassungsmaßnahmen Abwasserbeseitigung (Kläranlage) – ABA-BA 05 und € 38.000,- für Errichtung Altstoffsammelzentrum) gültig sind.

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reuterseite „EURIBOR=“, mindestens jedoch den Wert null, + 0,640 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (per 16.04.2018: 0,000 % + 0,640 % = **0,640 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 9.226,91

Sparkasse der Stadt Poysdorf, Poysdorf

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, mindestens jedoch den Wert null, + 0,890 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (0,000 % + 0,890 % = **0,890 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 12.826,29

Raiffeisenbank, Altlichtenwarth

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, zuzüglich Aufschlag 1,05 %-Punkte p.a., (auf Basis 17.04.2018 = - 0,320 % + 1,05 % = **0,730 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 9.261,16 zuzüglich Anlaufzinsen

UniCredit Bank Austria AG

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, mindestens jedoch den Wert null, + 0,890 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (Basis 16.04.2018 0,000 % + 0,900 % = **0,900 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 11.415,35 zuzüglich Anlaufzinsen

Reihung nach Zinsberechnung lt. Tilgungsplan:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG | € 9.226,91 |
| 2. Raiffeisenbank, Altlichtenwarth | € 9.261,16 zuzüglich Anlaufzinsen |
| 3. UniCredit Bank Austria AG | € 11.415,35 zuzüglich Anlaufzinsen |
| 4. Sparkasse der Stadt Poysdorf, Poysdorf | € 12.826,29 |

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder mehrheitlich, bei der Raiffeisenbank Altlichtenwarth das Darlehen zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Digitaler Leitungskataster“ in der Höhe von € 100.000,- mit einer Laufzeit von 25 Jahre aufzunehmen. GR. Patrik Eder hat sich seiner Stimme enthalten.

Begründung des Antrages: Die ermittelten Zinsen für dieses Darlehen sind zwar bei der Raiffeisenbank gegenüber der HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG laut Tilgungsplan geringfügig höher (zuzüglich Anlaufzinsen), aber im durchaus vertretbaren Rahmen. Die

Raiffeisenbank ist ein ortsansässiges Bankinstitut und dieser Faktor ist sowohl für die Gemeinde als auch für die Gemeindebürger von Vorteil.

zu Punkt 16 - Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „ABA–BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „ABA–BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“ bei der Voranschlagserstellung für das Haushaltsjahr 2018 die Aufnahme eines Bankdarlehens in der Höhe von € 200.000,- veranschlagt wurde. Die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Annuitäten und Zinsen hat über den Gebührenhaushalt (Erhöhung der Kanalbenutzungsgebühr) zu erfolgen.

Die Ausschreibung des Darlehens erfolgte über ein Volumen von € 250.000,- (auf Grund der Ergebnisse der Ausschreibung) und es ist der Voranschlagsansatz entsprechend zu berichtigen.

Für diese Darlehensaufnahme erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Folgende Banken wurden zur Abgabe einer Darlehenspromesse eingeladen:

➤ NÖ Landesbank-Hypothekenbank	Franz Josef-Str. 17	2130	Mistelbach
➤ Sparkasse der Stadt Poysdorf	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170	Poysdorf
➤ Volksbank Wien	Hauptplatz 11-12	2130	Mistelbach
➤ Raiffeisenbank	Florianigasse 150	2144	Altlichtenwarth
➤ BAWAG PSK	Mitschastraße 8	2130	Mistelbach
➤ Erste Bank der österr. Sparkassen AG	Hauptplatz 1	2130	Mistelbach
➤ UniCredit Bank Austria AG	Hauptplatz 15	2130	Mistelbach

Nachstehende Ausschreibung wurde an die Banken übermittelt:

Darlehensvolumen: € 250.000,-

- | | |
|----------------------------|---|
| a) Zuzählung | entsprechend dem Finanzierungsbedarf für das ao. Vorhaben, jedoch bis längstens 31.12.2019 |
| b) Darlehenslaufzeit | endfällig zum 01.10.2044 mit der Möglichkeit zu den Zinsterminen auch vorzeitig zu tilgen |
| c) Rückzahlung | in 50 halbjährlichen Kapitalraten in der Höhe von jeweils EUR 5.000,00 |
| d) Tilgungsfreier Zeitraum | bis 31.12.2019 |
| e) Tilgungsbeginn | 1. Jänner 2020 |
| f) Darlehenstilgung | jeweils fällig zum 01.04. und 01.10. |
| g) Zinsfälligkeitstermine | jeweils am 01.04. und 01.10. |
| h) Zinssatzanpassung | Anpassung zu den Fälligkeitsterminen auf Basis 6-Monate-EURIBOR zwei Bank-Arbeitstage vor Zinsperiode |
| i) Zinssatz | 6-Monats-EURIBOR gebundener Zinssatz mit Aufschlag |
| j) | Während der tilgungsfreien Phase werden nur die jeweils angelautenen Zinsen bezahlt. Die im Zuzählungszeitraum oder tilgungsfreien Zeitraum anfallenden Zinsen sind nicht dem Kapital zugeschlagen. |

Bis zur Abgabefrist (19.04.2018 – 16,00 Uhr) sind folgende Angebote eingelangt:

- HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG Hypogasse 1 3100 St. Pölten

➤ Sparkasse der Stadt Poysdorf	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170 Poysdorf
➤ Raiffeisenbank	Florianigasse 150	2144 Altlichtenwarth
➤ UniCredit Bank Austria AG	Rothschildplatz 1	1020 Wien

Die Anbotsöffnung erfolgte am 19.04.2018 um 16,15 Uhr im Beisein von Bgm. Gerhard Eder und Karl Tonner.

Nunmehr liegen folgende Darlehenspromessen vor und der Bürgermeister bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis.

HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG

Wie schon bei Punkt 15. angeführt ist die angebotene Kondition nur bei Gesamtzuschlag aller drei Darlehen (€ 100.000,- für die Erstellung eines Leitungskatasters ABA/WVA, € 250.000,- für Anpassungsmaßnahmen Abwasserbeseitigung (Kläranlage) – ABA-BA 05 und € 38.000,- für Errichtung Altstoffsammelzentrum) gültig.

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reuterseite „EURIBOR=“, mindestens jedoch den Wert null, + 0,640 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (per 16.04.2018: 0,000 % + 0,640 % = **0,640 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 23.067,29

Sparkasse der Stadt Poysdorf, Poysdorf

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, mindestens jedoch den Wert null, + 0,890 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (0,000 % + 0,890 % = **0,890 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 32.065,59

Raiffeisenbank, Altlichtenwarth

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, zuzüglich Aufschlag 1,05 %-Punkte p.a., (auf Basis 17.04.2018 = - 0,320 % + 1,05 % = **0,730 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 23.152,86 zuzüglich Anlaufzinsen

UniCredit Bank Austria AG

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, mindestens jedoch den Wert null, + 0,890 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (Basis 16.04.2018 0,000 % + 0,900 % = **0,900 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 28.538,50

Reihung nach Zinsberechnung lt. Tilgungsplan:

- | | |
|---|------------------------------------|
| 1. HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG | € 23.067,29 |
| 2. Raiffeisenbank, Altlichtenwarth | € 23.152,86 zuzüglich Anlaufzinsen |
| 3. UniCredit Bank Austria AG | € 28.538,50 zuzüglich Anlaufzinsen |
| 4. Sparkasse der Stadt Poysdorf, Poysdorf | € 32.065,59 |

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder mehrheitlich, bei der Raiffeisenbank Altlichtenwarth das Darlehen zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „ABA-BA 05 – Anpassungsmaßnahmen Kläranlage“ in der Höhe von € 250.000,- mit einer Laufzeit von 25 Jahre aufzunehmen. GR. Patrik Eder hat sich seiner Stimme enthalten.

Begründung des Antrages: Die ermittelten Zinsen für dieses Darlehen sind zwar bei der Raiffeisenbank gegenüber der HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG laut Tilgungsplan geringfügig höher (zuzüglich Anlaufzinsen), aber im durchaus vertretbaren Rahmen. Die Raiffeisenbank ist ein ortsansässiges Bankinstitut und dieser Faktor ist sowohl für die Gemeinde als auch für die Gemeindebürger von Vorteil.

zu Punkt 17 - Darlehensaufnahme zur Finanzierung des AO. Vorhabens „Errichtung Altstoffsammelzentrum“

Der Bürgermeister teilt mit, dass zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Errichtung Altstoffsammelzentrum“ bei der Voranschlagserstellung für das Haushaltsjahr 2018 die Aufnahme eines Bankdarlehens in der Höhe von € 47.000,- veranschlagt wurde. Die Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Annuitäten und Zinsen hat über den Gebührenhaushalt (Erhöhung der Abfallwirtschaftsgebühren) zu erfolgen.

Die Ausschreibung des Darlehens erfolgte über ein Volumen von € 38.000,-. Zwischenzeitig wurde der Gemeinde mit Schreiben vom 09.01.2018 eine Förderung von € 9.405,- vom Land NÖ zuerkannt und es ist der Voranschlagsansatz entsprechend zu berichtigen.

Für diese Darlehensaufnahme erfolgte eine beschränkte Ausschreibung. Folgende Banken wurden zur Abgabe einer Darlehenspromesse eingeladen:

➤ NÖ Landesbank-Hypothekenbank	Franz Josef-Str. 17	2130	Mistelbach
➤ Sparkasse der Stadt Poysdorf	Dreifaltigkeitsplatz 2	2170	Poysdorf
➤ Volksbank Wien	Hauptplatz 11-12	2130	Mistelbach
➤ Raiffeisenbank	Florianigasse 150	2144	Altlichtenwarth
➤ BAWAG PSK	Mitschastraße 8	2130	Mistelbach
➤ Erste Bank der österr. Sparkassen AG	Hauptplatz 1	2130	Mistelbach
➤ UniCredit Bank Austria AG	Hauptplatz 15	2130	Mistelbach

Nachstehende Ausschreibung wurde an die Banken übermittelt:

Darlehensvolumen: € 38.000,-

- | | |
|----------------------------|---|
| a) Zuzählung | entsprechend dem Finanzierungsbedarf für das ao. Vorhaben, jedoch bis längstens 31.12.2018 |
| b) Darlehenslaufzeit | endfällig zum 01.10.2038 mit der Möglichkeit zu den Zinsterminen auch vorzeitig zu tilgen |
| c) Rückzahlung | in 40 halbjährlichen Kapitalraten in der Höhe von jeweils EUR 950,00 |
| d) Tilgungsfreier Zeitraum | bis 31.12.2018 |
| e) Tilgungsbeginn | 1. Jänner 2019 |
| f) Darlehenstilgung | jeweils fällig zum 01.04. und 01.10. |
| g) Zinsfälligkeitstermine | jeweils am 01.04. und 01.10. |
| h) Zinssatzanpassung | Anpassung zu den Fälligkeitsterminen auf Basis 6-Monats-EURIBOR zwei Bank-Arbeitstage vor Zinsperiode |
| i) Zinssatz | 6-Monats-EURIBOR gebundener Zinssatz mit Aufschlag |
| j) | Während der tilgungsfreien Phase werden nur die jeweils angelaufenen Zinsen bezahlt. Die im Zuzählungszeitraum oder tilgungsfreien Zeitraum anfallenden Zinsen sind nicht dem Kapital zugeschlagen. |

Bis zur Abgabefrist (19.04.2018 – 16,00 Uhr) sind folgende Angebote eingelangt:

- HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG Hypogasse 1 3100 St. Pölten
- Sparkasse der Stadt Poysdorf Dreifaltigkeitsplatz 2 2170 Poysdorf
- Raiffeisenbank Florianigasse 150 2144 Altlichtenwarth
- UniCredit Bank Austria AG Rothschildplatz 1 1020 Wien

Die Anbotsöffnung erfolgte am 19.04.2018 um 16,15 Uhr im Beisein von Bgm. Gerhard Eder und Karl Tonner.

Nunmehr liegen folgende Darlehenspromessen vor und der Bürgermeister bringt diese dem Gemeinderat zur Kenntnis.

HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG

Wie schon bei Punkt 15. angeführt ist die angebotene Kondition nur bei Gesamtzuschlag aller drei Darlehen (€ 100.000,- für die Erstellung eines Leitungskatasters ABA/WVA, € 250.000,- für Anpassungsmaßnahmen Abwasserbeseitigung (Kläranlage) – ABA-BA 05 und € 38.000,- für Errichtung Altstoffsammelzentrum) gültig.

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor gem. Reuterseite „EURIBOR=“, mindestens jedoch den Wert null, + 0,640 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (per 16.04.2018: 0,000 % + 0,640 % = **0,640 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 2.642,62

Sparkasse der Stadt Poysdorf, Poysdorf

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, mindestens jedoch den Wert null, + 0,890 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (0,000 % + 0,890 % = **0,890 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 3.673,00

Raiffeisenbank, Altlichtenwarth

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, zuzüglich Aufschlag 1,05 %-Punkte p.a., (auf Basis 17.04.2018 = - 0,320 % + 1,05 % = **0,730 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 2.815,43 zuzüglich Anlaufzinsen

UniCredit Bank Austria AG

Kondition:

Bindung an den 6-Monats-Euribor, mindestens jedoch den Wert null, + 1,470 %-Pkte. p.a. Aufschlag, hj. dec. Kal/360, (Basis 16.04.2018 0,000 % + 1,470 % = **1,470 % p.a.**) - Zinsen laut Tilgungsplan € 5.668,21

Reihung nach Zinsberechnung lt. Tilgungsplan:

1. HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG € 2.642,62
2. Raiffeisenbank, Altlichtenwarth € 2.815,43 zuzüglich Anlaufzinsen
3. Sparkasse der Stadt Poysdorf, Poysdorf € 3.673,00
4. Uni Credit Bank Austria AG € 5.668,21 zuzüglich Anlaufzinsen

Nach abgeführter Debatte beschließt der Gemeinderat auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder mehrheitlich, bei der Raiffeisenbank Altlichtenwarth das Darlehen zur Finanzierung des außerordentlichen Vorhabens „Errichtung Altstoffsammelzentrum“ in der Höhe von

€ 38.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahre aufzunehmen. GR. Patrik Eder hat sich seiner Stimme enthalten.

Begründung des Antrages: Die ermittelten Zinsen für dieses Darlehen sind zwar bei der Raiffeisenbank gegenüber der HYPO NOE Landesbank für NÖ u. Wien AG laut Tilgungsplan geringfügig höher (zuzüglich Anlaufzinsen), aber im durchaus vertretbaren Rahmen. Die Raiffeisenbank ist ein ortsansässiges Bankinstitut und dieser Faktor ist sowohl für die Gemeinde als auch für die Gemeindeglieder von Vorteil.

Gef.GR. Dir. Franz Woditschka nimmt am weiteren Verlauf der Gemeinderatssitzung wiederum teil.

zu Punkt 18 - Bestellung eines Datenschutzbeauftragten für die Gemeinde

Am 25. Mai 2018 tritt die neue Datenschutz-Grundverordnung in Kraft. Die Bestimmungen der DSGVO und des österreichischen Datenschutzgesetzes (DSG) sind ab diesem Tage umzusetzen.

Ein wesentlicher Erwägungsgrund ist die Gewährleistung eines hohen Datenschutzniveaus. Das Ausmaß der Erhebung und des Austauschs personenbezogener Daten hat eindrucksvoll zugenommen. Die Technik hat das wirtschaftliche und gesellschaftliche Leben verändert und macht es möglich, dass private Unternehmen und Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeiten in einem noch nie dagewesenen Umfang auf personenbezogene Daten zurückgreifen. Zunehmend machen auch natürliche Personen Informationen öffentlich weltweit zugänglich.

1. Diese Verordnung enthält Vorschriften zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Verkehr solcher Daten.
2. Diese Verordnung schützt die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen und insbesondere deren Recht auf Schutz personenbezogener Daten.
3. Der freie Verkehr personenbezogener Daten in der Union darf aus Gründen des Schutzes natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten weder eingeschränkt noch verboten werden.

Das Herzstück der Datenschutz-Grundverordnung, (DSGVO) ist das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten (VdV). Mit seiner Hilfe will die Datenschutzbehörde die internen Verarbeitungsvorgänge kontrollieren. Mit dem einmaligen Anlegen des VdV ist es nicht getan. Das VdV entsteht nach einer Inventur aller Verarbeitungsvorgänge, wird schriftlich erstellt, regelmäßig überprüft und angepasst. Mindestens einmal jährlich müssen die jeweiligen Auskunftgeber bestätigen, dass die Prozesse genau so ablaufen, wie sie dokumentiert wurden.

Alle Firmen, Behörden und Ämter, aber auch Vereine, welche in irgendeiner Weise personenbezogene Daten verarbeiten (z. B. eine Kundendatei führen, Rechnungen ausstellen, Abgaben vorschreiben, Lieferantendaten speichern, Mitgliederdaten verarbeiten, etc.), sind betroffen. Damit kommen wesentliche Neuerungen zum Tragen. Ab diesem Zeitpunkt drohen auch hohe Geldstrafen. Die Form der Führung, Papier oder digital, ist dabei völlig unerheblich.

Bei der Mitgliederversammlung des GAUM am 16.04.2018 wurde einstimmig beschlossen, dass die Aufgaben eines Datenschutzbeauftragten für die Mitgliedsgemeinden durch den Verband vollzogen werden. Die professionelle Unterstützung und DSGVO-Begleitung wird (vorerst für ein Jahr bis Mai 2019) an die Gemdat NÖ ausgelagert.

Die Gemdat NÖ bietet einen 1-Tagesworkshop an. Dieser findet am 09.05.2018, von 8,00 Uhr bis 16,00 Uhr, im Amtshaus in Großkrut statt. Daran teilnehmen sollen die „Datenschutz-Koordinatoren“ der jeweiligen Gemeinden. Weiters ist ein Audit vor Ort in jeder Gemeinde mit einem Zeitaufwand von ca. 2 Stunden erforderlich. Die Kosten von rund € 3.000,- je Gemeinde werden vom GAUM übernommen und aus den Erträgen der Abfallwirtschaft finanziert. In diesen Kosten ist auch eine jährliche 2-stündige Beratungspauschale enthalten. Grundsätzlich werden den Gemeinden keine Kosten im Bezug auf die DSGVO entstehen.

Um die rechtliche Voraussetzung zu erfüllen ist es notwendig, dass gleichlautende Gemeinde-ratsbeschlüsse von allen Gemeinden, in welchen die Ausübung der Aufgaben eines Daten-schutzbeauftragten durch den GAUM gewünscht wird, gefasst werden.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder fasst der Gemeinderat einstimmig nachstehend ange-führten Beschluss:

Gemeinderatsbeschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Tätigkeit des Datenschutzbeauftragten gemäß Verordnung (EU) 216/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Daten-verkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) an den Gemeindeverband für Aufgaben des Umweltschutzes im Bezirk Mistelbach zu übertragen.

Die Gemeindebedienstete Frau Beate Pribitzer wird über Vorschlag des Bürgermeisters vom Gemeinderat einstimmig zur „Datenschutz-Koordinatorin“ für die Gemeinde Altlichtenwarth bestellt.

zu Punkt 19 - Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/17, im Amts-haus

Der Mietvertrag mit Herrn Roland Rebel zur Miete der Wohnung im Amtshaus Florianigasse 150, Stiege 2, 2. Stock, Tür 17, ist abgelaufen. Herr Rebel möchte diese Wohnung nochmals über den Zeitraum von zwei Jahre mieten.

Auf Antrag von Bgm. Gerhard Eder wird nachstehender Mietvertrag vom Gemeinderat einstimmig genehmigt.

MIETVERTRAG

Zwischen der **Gemeinde Altlichtenwarth**, vertreten durch Bürgermeister Gerhard EDER, als Eigentümerin und Vermieterin, und

Herrn **Roland REBEL** als Mieter, zur Zeit in 2144 Altlichtenwarth, Florianigasse 150, wohnhaft, wird folgender Mietvertrag abgeschlossen:

§ 1 – Mietgegenstand

1. Vermietet wird die Wohnung im Hause Altlichtenwarth, Florianigasse 150, Stiege 2, 2. Stock, Tür 17.

2. Der Mietgegenstand besteht aus 2 Zimmern, 1 Kabinett, Küche, Vorzimmer, Speis, Bad, WC, Kellerabteil, Dachbodenabteil, Waschküche und Trockenraum in Gemeinschaft, Garage; und darf nur zu Wohnzwecken verwendet werden.
3. Der Mietgegenstand darf nur in einer dem Wohnzweck entsprechenden bzw. in einer mit dem Wohnzweck zu vereinbarenden Weise verwendet werden. Eine Änderung des Verwendungszweckes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Vermieters unzulässig. Vermietet ist nur der Innenraum des Bestandgegenstandes.
4. Dem Mieter werden vom Vermieter für die Mietzeit die Schlüssel laut Schlüsselverzeichnis ausgehändigt.
5. SAT- Anlagen sowie die Nutzung einer im Mietgegenstand bereits bestehenden Zuleitung zu einer SAT- Anlage sind vom Mietvertrag nicht umfasst. Die Kosten für die Herstellung, Wartung und Reparatur einer SAT-Anlage sowie der Zuleitungen in den Mietgegenstand sind vom Mieter zu tragen.
6. Der Mietvertrag unterliegt dem MRG.

§ 2 – Mietzeit

Das Mietverhältnis beginnt am 1. Mai 2018 und wird auf die Dauer von zwei Jahren abgeschlossen. Es endet daher am 30. April 2020. Es kann unter Beachtung der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen aufgelöst werden. Eine Kündigung der Vermieterin hat gerichtlich, die des Mieters gerichtlich oder schriftlich, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Monatsletzten zu erfolgen.

§ 3 – Mietzins

1. Der vereinbarte Mietzins besteht aus
 - a) dem Hauptmietzins (Grundzins, Instandhaltungszins),
 - b) den anteiligen Betriebskosten (Hauswart, ...) und anteiligen öffentlichen Abgaben und
 - c) der gesetzlichen Umsatzsteuer (MWSt.).

Der vereinbarte Mietzins ist am 1. jedes Kalendermonats zu entrichten. Bis zum 5. des jeweiligen Kalendermonats muss der Zins am Konto der Vermieterin eingelangt sein.

Der Mieter stimmt ausdrücklich zu, der Vermieterin vor Unterschrift des Vertrages durch die Vermieterin eine Einziehungsermächtigung zu erteilen.

2. Der vereinbarte Hauptmietzins (Mietzins) beträgt zur Zeit des Vertragsabschlusses monatlich € 268,33 in Worten: (zweihundertachtundsechzig Euro und dreiunddreißig Cent) zuzüglich 10 % MWSt. In diesem Betrag sind die auf das Mietobjekt entfallenden Betriebskosten nicht inbegriffen.

Als Mietzins wird der Richtwert gemäß Richtwertgesetz BGBl. Nr. 800/1993 und den in Folge in diesem Zusammenhang verlautbarten Bundesgesetze festgesetzten Richtwerte herangezogen, wobei der Richtwert für das Bundesland NÖ (ab 01.04.2017 mit € 5,72) mit 60 % berechnet wird (Ausgangsbasisbetrag Richtwert nach dem Richtwertgesetz und VPI Februar 2018).

Der m²-Mietzins von EUR 3,43 wird mit dem Flächenausmaß der Wohnung von 78,23 m² vervielfacht.

3. Werden der Hauptmietzins oder die Betriebskosten durch gesetzliche Vorschriften erhöht oder findet im Hause eine Erhöhung zwecks Bestreitung der Kosten ordnungsgemäßer oder unbedingt notwendiger Erhaltungskosten statt, die den vereinbarten Mietzins übersteigen, so verpflichtet sich der Mieter, die diesen Erhöhungen entsprechenden Mehrbeträge zu entrichten.
4. Es wird Wertbeständigkeit des Hauptmietzinses (des Entgeltes für mitvermietete Einrichtungsgegenstände und sonstige Leistungen) nach dem von Statistik Austria monatlich verlautbarten Verbraucherpreisindex 2010 oder dem an seine Stelle tretenden Index vereinbart. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zuletzt verlautbarte Indexzahl (115,0 erstellt Februar 2018).

Indexschwankungen bleiben bis einschließlich 5 % unberücksichtigt. Dieser Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die erste außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung der Miete als auch für die Berechnung des neuen Spielraumes zu bilden hat.

5. Ein Verzicht auf die Anwendung der Wertsicherung bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung.
6. Der Mieter erklärt sich damit einverstanden, dass für die Betriebskosten, öffentlichen Abgaben, Zentralheizung, monatliche Pauschalbeträge in gleichbleibender Höhe gegen eine einmalige jährliche Verrechnung entrichtet werden.
7. Die Aufrechnung von Gegenforderungen gegen den Mietzins oder die Zuschläge zum Mietzins ist ausgeschlossen.
8. Zusätze oder Erklärungen des Mieters auf Zahlscheinen gelangen zufolge maschineller Bearbeitung nicht zur Kenntnis der Vermieterin. Für sämtliche Mitteilungen des Mieters an die Vermieterin wird die Form des rekommandierten Schreibens empfohlen.
9. Mehrere Mieter haften für den gesamten Mietzins solidarisch.
10. Diese Mietzinsvereinbarung wird unabhängig von den für den Mieter geltenden umsatzsteuerlichen Bestimmungen bzw. von deren allfälliger Änderung geschlossen.
11. Der Anteil der Betriebskosten und laufender öffentlicher Abgaben beträgt derzeit 13,74 %.

§ 4 – Instandhaltung

1. Der Mieter ist berechtigt, den Mietgegenstand dem Mietvertrag gemäß zu gebrauchen und zu benützen. Er hat den Mietgegenstand und die dafür bestimmten Einrichtungen wie im besonderen die Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitären Anlagen so zu warten und instand zu halten, dass der Vermieterin kein Nachteil erwächst. Wird die Behebung von ernsten Schäden des Hauses nötig, so ist der Mieter bei sonstigem Schadenersatz verpflichtet, der Vermieterin ohne Verzug Anzeige zu machen.
2. Kommt der Mieter seiner Instandhaltungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach vergeblicher Aufforderung und Fristsetzung die Durchführung der erforderlichen Arbeiten im Mietgegenstand auf Kosten des Mieters veranlassen bzw. gerichtlich durchsetzen lassen.

Der Mieter haftet für alle Schäden, die der Vermieterin aus einer unsachgemäßen oder sonst vertragswidrigen Behandlung des Mietgegenstandes bzw. mangelnder Wartung entstehen und auf ein Verschulden des Mieters, seiner mit ihm zusammenwohnenden

Familienangehörigen und der sonst von ihm in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen zurückzuführen sind.

3. Der Vermieterin obliegt im Sinne des § 3 MRG nach Maßgabe der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Gegebenheiten und Möglichkeiten die Erhaltung der allgemeinen Teile des Hauses, der Mietgegenstände und der zur gemeinsamen Benützung der Bewohner des Hauses dienenden Anlagen im jeweils ortsüblichen Standard. Innerhalb des Mietgegenstandes betrifft diese Erhaltungspflicht jedoch nur die erforderlichen Arbeiten zur Behebung ernster Schäden des Hauses oder zur Beseitigung einer vom Mietgegenstand ausgehenden erheblichen Gesundheitsgefährdung.
4. Der Mieter hat das Betreten des Mietgegenstandes durch die Vermieterin oder die von diesem beauftragten Personen aus wichtigen Gründen zu gestatten und die Mieträume hiezu nach Voranmeldung zu dem Mieter zumutbaren Zeiten zugänglich zu machen. Behindert der Mieter das Betreten des Mietgegenstandes und kommt es dadurch zu einem Schaden an diesem Mietgegenstand, an anderen Mietgegenständen oder an allgemeinen Teilen des Hauses, so haftet der Mieter für die entstehenden Kosten und Schäden nach Maßgabe seines Verschuldens.

Der Vermieter oder ein von ihm Beauftragter kann die Mieträume jederzeit aus triftigen Gründen betreten, z.B. um die Notwendigkeit von Reparaturen festzustellen, zur Durchführung von Reparaturen, weiters im Falle eines Hausverkaufes zur Besichtigung mit Kauflustigen und bei Kündigung des Mietverhältnisses mit Mietlustigen. Ebenso hat der Vermieter oder sein Beauftragter das Recht, die Mieträume in angemessenen Zeitabständen und nach vorheriger Ankündigung zu besichtigen, um die Einhaltung der vom Mieter übernommenen Pflichten zu überwachen.

Wenn zur Durchführung von Reparaturen eine zeitlich begrenzte Räumung des Mietgegenstandes oder von Teilen des Mietgegenstandes erforderlich ist, verpflichtet sich der Mieter zur Räumung für die unbedingt notwendige Dauer, ohne Anspruch auf Kostenersatz.

Der Mieter muss dafür sorgen, dass die Räume auch in seiner Abwesenheit betreten werden können.

5. Der Mieter hat die vorübergehende Benützung und die Veränderung seines Mietgegenstandes zuzulassen, wenn dies zur Durchführung von Erhaltungs- oder Verbesserungsarbeiten (Änderungs- oder Errichtungsarbeiten) an allgemeinen Teilen des Hauses oder zur Behebung ernster Schäden des Hauses in seinen oder in anderen Wohn- oder Geschäftsräumen notwendig oder zweckmäßig ist, sowie weiters dann, wenn und soweit ein solcher Eingriff in das Mietrecht zur Beseitigung einer von seinem oder einem anderen Mietgegenstand ausgehenden Gesundheitsgefährdung oder zur Durchführung von Veränderungen (Verbesserungen) in einem anderen Mietgegenstand notwendig, zweckmäßig und bei billiger Abwägung aller Interessen auch zumutbar ist. Bauteile, Vorrichtungen oder Geräte, die zum Zweck der Überprüfung, Reinigung, Wartung oder Reparatur zugänglich sein müssen, wie Kamintüren, Wasserabsperrhähne, Gas- oder Stromzähler, Wärmemessgeräte, Heizkörper, Ver- oder Entsorgungsleitungen etc. sind vom Mieter zugänglich zu halten bzw. im Bedarfsfall auf seine Kosten zugänglich zu machen.
6. Der Mieter hat eine von ihm beabsichtigte wesentliche Veränderung (Verbesserung) des Mietgegenstandes der Vermieterin anzuzeigen. Es wird empfohlen, diese Anzeige in Schriftform zu erstatten. Lehnt die Vermieterin nicht innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Anzeige die beabsichtigte Veränderung (Verbesserung) ab, so gilt seine Zustimmung als erteilt.

Der Mieter verzichtet hinsichtlich der Investitionen auf jeden über § 10 MRG hinausgehenden Ersatzanspruch; ausgenommen davon sind Ansprüche für Aufwendungen, die gemäß § 3 MRG die Vermieterin hätte vornehmen müssen (§ 1036 ABGB).

7. Die Tierhaltung im Mietgegenstand ist nur in sachgerechter Weise und unter Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der übrigen Bewohner des Hauses und im Einvernehmen mit der Vermieterin zulässig. Bewirkt die Tierhaltung Übelstände im Mietgegenstand oder an allgemeinen Teilen des Hauses (wie insbesondere Schäden und Verunreinigungen) oder unzumutbare Beeinträchtigungen der Hausbewohner durch Lärm, Geruchsbelästigung uä., so hat der Mieter über Aufforderung der Vermieterin die im Mietgegenstand gehaltenen Tiere zu entfernen.
8. Das Aufstellen und Lagern von Fahrnissen jeglicher Art sowie das Abstellen von Fahrzeugen und Transportmitteln wie Fahr- und Krafräder, Autos, Kinderwagen usw. außerhalb des Mietgegenstandes bedarf der Zustimmung der Vermieterin. Es wird empfohlen, eine schriftliche Zustimmung einzuholen.

§ 5 – Benützung

1. Der Mieter erklärt, aus zeitweiligen Störungen oder Absperrungen der Wasserversorgung, Gebrechen oder Absperrungen an den Gas-, Licht- und Kanalisationsleitungen und dgl. keinerlei Rechtsfolgen abzuleiten. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben.
2. Baulich Veränderungen innerhalb des Bestandsgegenstandes oder an der Außenseite dürfen nur mit Bewilligung des Vermieters erfolgen. Die in diesem Zusammenhang erfolgten Investitionen, Einbauten und dgl. gehen sofort unentgeltlich in das Eigentum des Vermieters über. Das gleiche gilt für Gas- und elektrische Leitungen; diese dürfen nur unter Verputz verlegt werden.
3. Der Mieter hat für die ordnungsgemäße Erhaltung der von ihm verlegten Gas-, Wasser- und Lichtleitungen auf seine Kosten zu sorgen.
4. Motorfahrzeuge jeglicher Art dürfen weder in den Wohnräumen noch im Stiegenhaus, in den Gängen und am Dachboden abgestellt werden.
5. Der Mieter verpflichtet sich, die Mieträume und die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

§ 6 - Rückgabe des Mietobjektes

Bei Beendigung des Mietverhältnisses ist das gegenständliche Mietobjekt und die zum Gebrauch überlassenen Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände in normal abgenütztem, brauchbaren und vollständigen Zustand zurückzugeben.

Wurde der Farbton an den Wänden vom Mieter nach Übernahme des Mietgegenstandes verändert, so ist der ursprüngliche Farbton vor der Rückgabe der Wohnung wieder herzustellen.

Vor Auszug des Mieters ist eine gemeinsame Begehung von Vertretern des Gemeinderates und des Mieters zur Feststellung von allfälligen Schäden oder notwendigen Sanierungsmaßnahmen durchzuführen.

zu Punkt 20 - Sanierung und Vermietung der Wohnung, Florianigasse 150/2/18, im Amtshaus

Zur Sanierung der Wohnung Tür Nr. 18 im Amtshaus, betreffend die Erstellung eines Angebotes bezüglich der erforderlichen Reparaturarbeiten an den Wänden und dem Ausmalen von drei Zimmern und des Vorraumes in der Farbe weiß (Malerarbeiten) sowie Prüfen der Stromanschlüsse und notwendiger Austausch von Schaltern und Steckern (Elektriker) hat die Gemeinde mehrere Firmen eingeladen. Aus Zeitgründen konnten noch nicht alle Firmen eine Besichtigung vornehmen bzw. ein Anbot abgeben.

Auftragsvergaben sollen deshalb in der nächsten Gemeinderatssitzung erfolgen.

Eine Vermietung der Wohnung wurde ebenfalls noch nicht vorgenommen.

zu Punkt 21 - Gebarungseinschau durch das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden – IVW3; Kenntnisnahme des Prüfberichtes vom 22.03.2018, IVW3-A-3160101/008-2018, und Setzung von Maßnahmen

Der Bürgermeister bringt den Bericht des Amtes der NÖ Landesregierung, Abt. Gemeinden - IVW3, Zl. IVW3-A-3160101/008-2018, vom 22.03.2018 über die in der Gemeinde durchgeführte Gebarungseinschau zur Vorlage. Die letzte Einschau fand im Jahr 2016 statt und hatte den Bereich Kassenführung als Schwerpunkt.

Der Bericht 2018 wird vom Bürgermeister vollinhaltlich zur Verlesung gebracht.

Bei der nunmehrigen stichprobenweisen Einschau stellten die nachstehenden Bereiche den Schwerpunkt dar:

- Kassenbestandsaufnahme und Kontrolle der tatsächlichen Umsetzung laut letztem Antwortschreiben
- Stand der Vorbereitung der Umstellung auf VRV 2015
- Voranschlagsunwirksame Gebarung (z.B. Reste, Erläuterung der Sammelkonten)
- Zahlungserleichterungen
- Verwendung der BZ-Mittel
- Finanzielle Lage der Gemeinde

Der Prüfbericht beinhaltet folgende Bereiche (Index):

1. Gemeindehaushalt
 - 1.1 Kassenführung
 - 1.2 Buchführung
 - 1.3 Vermögenserfassung und –bewertung
 - 1.4 Außerordentlicher Haushalt
 - 1.5 Mittelfristiger Finanzplan
 - 1.6 Pacht
2. Abgaben, Steuern und Gebühren
 - 2.1 Aufschließungsabgaben
 - 2.2 Gebrauchsabgaben
 - 2.3 Friedhof
 - 2.4 Wasserversorgung
 - 2.5 Abwasserbeseitigung

- 2.6 Müllbeseitigung
- 2.7 Hundeabgabe
- 2.8 Abgabenvorschreibung, -einhebung und Mahnwesen
- 2.9 Verordnungsprüfung

3. Finanzlage

- 3.1 Einleitung
- 3.2 Ertragsanteile und eigene Steuern
- 3.3 Bedarfszuweisungen I, Finanzaufweisungen FAG
- 3.4 Einwohnerentwicklung
- 3.5 Verhältnis eigene Steuern, Ertragsanteile, Bedarfszuweisungen I und Finanzaufweisungen FAG zu den Gesamteinnahmen
- 3.6 Freiwillige Leistungen
- 3.7 Schulden, Schuldendienst
- 3.8 Zusammenfassung

Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die Gebarungseinschau einstimmig zur Kenntnis.

Der Bürgermeister und die Bediensteten der Verwaltung werden angewiesen, die zur Umsetzung der in der nachstehenden Auflistung angeführten Punkte für die einzelnen Ausschüsse zur Beratung und nachfolgender Vorlage an den Gemeinderat vorzubereiten, insbesondere die kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte.

Die Verwaltung wird angewiesen zukünftig entsprechend den zahlreich angeführten gesetzlichen Bestimmungen zu handeln und direkte Maßnahmen zu ergreifen, welche keinerlei Beschlüsse durch ein Kollegialorgan erfordern.

Sämtliche angeführten Maßnahmen sind sukzessive umzusetzen:

- Kostendeckende Führung der Gebührenhaushalte (Friedhof, Wasserversorgung, Müllbeseitigung) unter Berücksichtigung der Kostenwahrheit beim Personal- und Sachaufwand
- Anpassung der Kanal- und Müllgebühren, um die Annuitäten aus den geplanten Darlehensaufnahmen abdecken zu können
- Valorisierung des Einheitssatzes zur Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben
- Valorisierung der Hundeabgabe und Erhöhe der Hundeabgabe für Nutzhunde auf das höchst zulässige Ausmaß
- Durchführung einer generellen Überprüfung der Berechnungsflächen aller an den Kanal angeschlossenen Liegenschaften
- Beachtung des Bauklassenkoeffizienten bei der Vorschreibung der Anschließungsabgaben
- Vollständige Vorschreibung der Gebrauchsabgaben
- Durchführung eines Mahnwesens nach den Bestimmungen der BAO
- Überprüfung der offenen Forderungen hinsichtlich zweifelhafter und/oder (teilweise) uneinbringlicher Forderungen
- Anwendung einer aktuellen Wertsicherungsklausel bei der Neuverpachtung von Grundstücken
- Weitestgehende Beschränkung der Ausgaben auf die Pflichtausgaben unter Überprüfung der freiwilligen Leistungen auf Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und soziale Treffsicherheit
- Erstellung eines 1. NTVA 2018, in dem die aufgrund des Berichtes durchgeführten Maßnahmen einzuarbeiten sind

- Beobachtung der finanziellen Entwicklung unter Zuhilfenahme des Instruments der mittelfristigen Finanzplanung (Prüfung neuer Vorhaben auf allfällige Mehr- bzw. Folgekosten wie z.B. Darlehensannuitäten, Betriebskosten, u.a.)
- Auftragsvergaben erst nach gesicherter Finanzierung (vgl. § 72 NÖ GO 1973), wobei unbedingt darauf zu achten ist, dass der Baufortschritt so weit als möglich auf das tatsächliche Einlangen eventueller Förderungsmittel abgestimmt wird

Ein Bericht über die getroffenen Maßnahmen ist der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

zu Punkt 22 - *Bericht über die Gebarungsprüfung vom 17.04.2018; Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 durch den Prüfungsausschuss*

Der Bürgermeister bringt den Bericht über die am 17.04.2018 durchgeführte angesagte Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss zur Vorlage.

Der Bericht über diese Gebarungsprüfung vom 17.04.2018 mit Prüfung des Rechnungsabschlusses 2017 wurde vom Obmann des Prüfungsausschusses GR. Michael Fojna verlesen und ist in Gleichschrift dem Sitzungsprotokoll angeschlossen. (Die Prüfung hat die sachliche und rechnerische Richtigkeit ergeben und die Buchhaltung sowie Kassenführung wurden für in Ordnung befunden.)

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgten, wurde auf Antrag von Obm. GR. Michael Fojna der Prüfbericht vom 17.04.2018 vom Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis genommen.

zu Punkt 23 - *Jahresrechnungslegung 2017; Genehmigung des Rechnungsabschlusses und Entlastung*

Einleitend gibt der Bürgermeister bekannt, dass der Jahresrechnungsabschluss 2017 in der Zeit vom 9. April bis 23. April 2018 zur Einsichtnahme öffentlich aufgelegt ist und während dieser Zeit von keinem Gemeindemitglied eine Stellungnahme abgegeben wurde.

Zum Ergebnis der Jahresrechnungslegung stellt der Bürgermeister fest, dass im ordentlichen Haushalt ein Soll-Überschuss von € 102.802,34 ausgewiesen ist. Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 284.699,40 aus.

Der Bürgermeister bringt dem Gemeinderat den Rechnungsabschluss für das Haushaltsjahr 2017 zur Kenntnis. Der vorliegende Rechnungsabschluss enthält alle im Rechnungszeitraum 2017 erfolgten Gebarungen und stimmt mit den Belegen und Aufzeichnungen in den Rechnungsbüchern überein. Der Rechnungsabschluss 2017 wurde vom Prüfungsausschuss überprüft, er ist sachlich und rechnerisch richtig.

Bericht über den ordentlichen Haushalt:

Das Ergebnis der einzelnen Gruppe 0 - 9 des ordentlichen Haushaltes, sowohl der Einnahmen, als auch der Ausgaben samt Gegenüberstellung der Voranschlagsansätze, wurde dem Gemeinderat vorgetragen. Im Besonderen wurden jene Ergebnisse in Erwägung gezogen die gegenüber dem Voranschlag wesentlich abweichen, wobei im Einzelnen auf die Über- bzw. Unterschreitungen in der Berichterstattung eingegangen wurde. Die Abweichungen wurden vom Bürgermeister erschöpfend begründet und waren dem Sachverhalt nach unvermeidbar.

Die Schlusssummen des ordentlichen Haushaltes betragen:

Einnahmen	€	1,515.217,16
<u>Ausgaben</u>	€	<u>1.412.414,82</u>
Soll-Überschuss	€	102.802,34

Anmerkung des Bürgermeisters:

Der Soll-Überschuss beträgt € 102.802,34. Bei der Beschlussfassung des Voranschlages 2018 am 11.12.2017 wurde ein Betrag von € 108.000,- vorgetragen.

Bericht über den außerordentlichen Haushalt:

2. Vorhaben: Errichtung Gemeindebauhof
3. Vorhaben: Errichtung Altstoffsammelzentrum
4. Vorhaben: Gemeindestraßenausbau
7. Vorhaben: Wegeerhaltung
16. Vorhaben: Hochwasserschutz „Kl. Lissen“
19. Vorhaben: Bodenaushubdeponie – Abschlussmaßnahmen
21. Vorhaben: Volksschule Sanierung
22. Vorhaben: Errichtung Tagesbetreuungseinrichtung
23. Vorhaben: Digitaler Leitungskataster
24. Vorhaben: Anpassungsmaßnahmen Kläranlage
99. Vorhaben: Darlehensfinanzierung NÖ WWF ABA – BA 03

Der außerordentliche Haushalt weist einen Soll-Überschuss von € 284.699,40 aus, welcher sich auf die Vorhaben 2. (Überschuss von € 112.713,73), Vorhaben 3. (Abgang von € 47.000,00), Vorhaben 4. (Überschuss von € 236.662,47), Vorhaben 23. (Abgang € 4.468,80) und Vorhaben 24. (Abgang von € 13.208,00) aufteilt.

Die zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. der Beschlussfassung des Voranschlages 2018 zu erwartenden Überschüsse oder Abgänge bei den einzelnen Vorhaben wurden im außerordentlichen Voranschlag 2018 vorgetragen.

Die Schlusssummen des außerordentlichen Haushaltes betragen:

Einnahmen	€	535.145,85
<u>Ausgaben</u>	€	<u>250.446,45</u>
Soll-Überschuss	€	284.699,40

Weiters wurde über die laufende Gebarung, über den Personalaufwand, über den Nachweis der Rücklagen und über den Nachweis der Schulden berichtet.

Buchmäßiger Ist-Bestand:

Ordentlicher Haushalt	Ist-Abgang	€	- 12.465,41
Außerordentlicher Haushalt	Ist-Überschuss	€	306.138,98
Voranschlagsunwirksame Gebarung	Erträge	€	699,32
	Vorschüsse	€	- 25.793,66
		€	<u>268.579,23</u>

Kassenbestand:

RAIKA Altlichtenwarth, Girokonto	€	246.876,74
Barkasse	€	3.735,36
RAIKA Altlichtenwarth, Sparbuch	€	839,14
RAIKA Altlichtenwarth, Girokonto Kindergarten	€	10.874,33
RAIKA Altlichtenwarth, Girokonto Kulturausschuss	€	4.378,46
RAIKA Altlichtenwarth, Sparbuch Büchertreff	€	<u>1.875,20</u>
	€	268.579,23

<u>Schluss-Summen:</u>	Personalaufwand (incl. Organe u. Pensionen)	€	434.695,78
	Stand der Rücklagen 31.12.2017	€	0,00
	Stand der Schulden 31.12.2017	€	1.556.731,65
	davon für marktbestimmte Betriebe 850, 851	€	909.883,75

Abschließend liest der Bürgermeister die Erläuterungen zu den Abweichungen gegenüber dem Voranschlag (ausreichende Begründungen liegen vor) vor.

Die Ausgaben-Überschreitungen bei nachstehend angeführten Haushaltskonten waren erforderlich und werden vom Gemeinderat nachträglich zur Kenntnis genommen bzw. genehmigt:

1/211000-7201	Schulische Nachmittagsbetreuung	€	3.488,56
1/213000-720	Schülerhaltungsbeiträge (Sonderschule Mistelbach)	€	10.460,36
1/381000-7291	Sonstige Ausgaben (Verrechnung Kulturausschuss)	€	7.900,19
1/419000-751	Wohnsitzgemeindebeitrag-SHG	€	5.766,28
1/527000-729	Sonstige Ausgaben (Grün- und Strauchschnittentsorgung)	€	4.070,00
1/840000-729	Sonstige Ausgaben (Bodenuntersuchung „Am Weinberg“)	€	4.834,80
1/850000-613	Instandhaltung Grundstückseinrichtungen (erhöhter Reparaturaufwand Wasserversorgung)	€	5.663,06
1/850000-618	Instandhaltung Wasserzähler	€	3.308,69
1/980000-910	Zuführungen an den außerordentlichen Haushalt	€	11.566,53
5/211000-964	Soll-Abgang Vorjahr Sanierung Volksschule	€	3.706,39
5/240100-010	Errichtung Tagesbetreuung	€	15.416,28
5/527100-964	Soll-Abgang Vorjahr Bodenaushubdeponie	€	2.925,46
5/710000-002	Wegeerhaltung	€	4.413,68
5/710000-964	Soll-Abgang Vorjahr Wegeerhaltung	€	5.922,93

Der Obmann des Prüfungsausschusses GR. Michael Fojna stellt den Antrag den Jahresrechnungsabschluss 2017 in der vorliegenden Form zu genehmigen und die Anordnungsbefugten und die mit der Kassenführung (Kassenverwaltung) betrauten Organe zu entlasten.

Die Anträge werden in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Da zur Jahresrechnungslegung 2017 keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, erklärt der Bürgermeister die Jahresrechnungslegung 2017 für erledigt.

Der Original-Rechnungsabschluss 2017 ist samt den erforderlichen Unterlagen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abt. IVW3, vorzulegen.

zu Punkt 24 - Anfragen und Anregungen der Mandatäre

Der gegenständliche Tagesordnungspunkt wurde auf Antrag des Bürgermeisters wegen der bereits sehr langen Sitzungsdauer von der Tagesordnung abgesetzt.

Es wurde jedoch vereinbart, dass am Donnerstag, 3. Mai 2018, um 19,30 Uhr eine Besprechung der Gemeindemandatäre im Gemeindeamt-Sitzungssaal stattfinden wird, wo diese ihre Anfragen und Anregungen vorbringen können.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen schließt der Vorsitzende um 23,30 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am
genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.

.....
Bürgermeister

.....
Schriftführer

Gemeinderäte: